

Werde Mitglied im Förderverein „Radfahren für Kinder e. V.“



GUTE RADLER
RADFAHREN FÜR KINDER

Radfahren für Kinder e. V.
Brühlstraße 36
88212 Ravensburg

Tel. 0170 8 55 33 21
info@radfahrenfuerkinder.de
www.radfahrenfuerkinder.de

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Förderverein
„Radfahren für Kinder e. V.“

Name

Straße

PLZ/Ort

Telefon*

E-Mail*

Datum

Unterschrift

* Angaben freiwillig

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den „Radfahren für Kinder e. V.“ widerruflich einen
jährlichen **Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60,- €** von meinem Konto abzubuchen.

Kontoinhaber

Kontonummer

Bankleitzahl

Bank

oder

IBAN

BIC

Datum:

Unterschrift
Kontoinhaber

Von oben angegebenem Mitgliedsbeitrag werden am Jahresende 50 % direkt
an ausgesuchte Spendenprojekte übergeben.

Durch meine Mitgliedschaft erkenne
ich an, auf Bildmaterial des „Radfah-
ren für Kinder e. V.“ in Presse, sozialen
Netzwerken sowie der Homepage des
Vereins abgebildet zu sein.

Ja Nein

Ich möchte gerne über den Newsletter
regelmäßig über Aktionen von „Radfah-
ren für Kinder e. V.“ informiert werden.

Ja Nein

Satzung des Förderverein Radfahren für Kinder e. V.



GUTE RADLER

RADFAHREN FÜR KINDER

Radfahren für Kinder e. V.
Brühlstraße 36
88212 Ravensburg

Tel. 0170 8 55 33 21
info@radfahrenfuerkinder.de
www.radfahrenfuerkinder.de

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Radfahren für Kinder“ e. V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Ravensburg.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, der Jugendhilfe und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung steuerbegünstigter Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendliche verwenden. Darüber hinaus veranstaltet der Verein Radausfahrten, Radevents und Trainingsfahrten.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschuß oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschuß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitglieder-versammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluß über den Ausschuß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§5 Beiträge und Spenden

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- 2) Beiträge sind keine Spenden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie 4 Beisitzern (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstands-mitglieder vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§9 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung mildtätiger Zwecke und Förderung der Jugendhilfe und des Sports. Über die Vergabe des Vermögens an welche Einrichtung entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.